Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft an der Technischen Universität München

Vom 11. August 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

	I.	Allgemeine	Bestimmunge	n
--	----	-------------------	--------------------	---

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS, Ziele des Studiums
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37a Zusätzliche Leistungen
- § 37b Auslandsstudium, berufliche Praxis im Ausland
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 41a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 46 a Bachelor-Kolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 49 Übergangsbestimmung
- § 50 In-Kraft-Treten

Anlage: Prüfungsmodule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 15. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" ("B.A.") verliehen. ²Der akademische Grad soll mit dem Hochschulzusatz "(TUM)" geführt werden.
- (3) ¹Zu dem Bachelorstudiengang besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang.
 ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungssausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS, Ziele des Studiums

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft (Restaurierung) regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 228 Credits (156 SWS + Projektarbeit, Auslandsstudium). ²Hinzu kommen 12 Wochen für die Erstellung der Bachelor's Thesis. ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Pflicht-Prüfungsleistungen Wahlbereich im und gemäß Anlage Bachelorstudiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft beträgt damit mindestens 240 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt acht Semester.
- (3) ¹Ziel des Studiums ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf den Gebieten der Kunst- und Denkmalpflege, der Archäologie und der Konservierung und Restaurierung Probleme zu erkennen, zu analysieren, zu dokumentieren und für solche Probleme Konzepte und Lösungen zu entwickeln und fachgerecht umzusetzen. ²Da die Studierenden an internationale Spitzenstandards herangeführt werden sollen, gehört ein Auslandsaufenthalt im Umfang von mindestens 35 Credits zum Pflichtumfang dieses Studiums.

§ 36 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Für den Bachelorstudiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den

- staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Es ist ein Nachweis über ein studiengangsspezifisches Praktikum in einer Restaurierungswerkstätte (Museum, kommunale Einrichtung, Denkmalamt, Archiv, Bibliothek oder in einer privaten Restaurierungswerkstätte des In- und Auslandes) über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten zu erbringen.
- (3) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft vom 30. April 2009 erforderlich.

§ 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage aufgeführt.
- (3) In der Regel ist im Bachelorstudiengang Restaurierung die Unterrichtssprache Deutsch.

§ 37 a Zusätzliche Leistungen

Für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses sind fünf Exkursionstage im Umfang von 3 Credits nachzuweisen.

§ 37 b Auslandstudium, berufliche Praxis im Ausland

- (1) ¹Es ist ein zweisemestriges Auslandsstudium im Umfang von mindestens 35 Credits an einer Hochschule mit den Kernbereichen Restaurierung zu absolvieren. ²Das Auslandsstudium findet vorzugsweise im siebten und achten Semester statt. ³Die erfolgreiche Teilnahme wird von den ausländischen Hochschulen durch die Vergabe von Credits bestätigt. ⁴Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Auslandsstudiums sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor's Thesis.
- (2) ¹Alternativ zu dem Auslandsstudium kann eine zweisemestrige Berufliche Praxis im Ausland im Umfang von mindestens 35 Credits in einer einschlägigen Einrichtung (vorzugsweise Museen, Denkmalämter, archäologische Grabungsstätten, Bibliotheken, Archiven) mit geeigneten Einrichtungen zur Konservierung und Restaurierung absolviert werden. ²Die Berufliche Praxis findet vorzugsweise im siebten und achten Semester statt. ³Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Einrichtungen bestätigt. ⁴Der Nachweis der vollständigen Ableistung der Beruflichen Praxis sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor's Thesis. ⁵Die Anrechnung der Credits bestimmt im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

(3) ¹In Härtefällen, die den Studierenden ein Auslandsstudium nach Abs. 1 oder aber das Erbringen einer Berufliche Praxis im Ausland gem. Abs. 2 nachweisbar unmöglich machen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag, ob und wie die entsprechenden Credits an der Technischen Universität München oder aber an einer Einrichtung in Deutschland erbracht werden können. ²Es sind mindestens 40 Credits zu erbringen.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 APSO sind in den gemäß § 45 Abs. 2 festgelegten Modulen
 - 1. bis zum Ende des neunten Fachsemesters 210 Credits,
 - 2. bis zum Ende des zehnten Fachsemesters 240 Credits zu erbringen.
 - ³§ 10 Abs. 6 APSO gilt entsprechend.
- ¹Mindestens eine der in der Anlage aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss der Fakultät Architektur.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen, gemessen gemäß ECTS, im Bachelorstudiengang Restaurierung an der Technischen Universität München erbracht werden.
- (3) Die Bachelor's Thesis muss im Bachelorstudiengang Restaurierung an der Technischen Universität München angefertigt werden.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage hervor. ²Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ³Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

(2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

- (1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO kann eine schriftliche Prüfung in Einzelfällen mit der Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.
- ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Diese Prüfung gilt als bestanden,
 - 1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 - wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:
 - 1. "sehr gut" bei mindestens 75 Prozent,
 - 2. "gut" bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 - 3. "befriedigend" bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 - 4. "ausreichend" bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
 - 1. die Note,
 - 2. die Bestehensgrenze,
 - 3. die Zahl gestellter Fragen,
 - 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 3 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 42 Studienleistungen

Im Bachelorstudiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft sind die in § 37 a sowie § 37 b Abs. 2 genannten Leistungen als Studienleistungen zu erbringen.

§ 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Restaurierung gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.

¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Wahlmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO. ³Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. ²Wiederholungsprüfungen werden im folgenden Semester angeboten.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 - 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 - 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 46 und
 - 3. das Bachelor-Kolloquium gemäß § 46 a.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage aufgelistet. ²Es sind vom ersten bis zum sechsten Semester 131 Credits in Pflichtmodulen, mindestens 36 Credits in Wahlpflicht- und mindestens 10 Credits in Wahlmodulen zu belegen. ³Im siebten und achten Semester sind im Rahmen des Auslandsstudiums oder der beruflichen Praxis mindestens 35 Credits zu erbringen. ⁴Ausserdem sind im siebten und achten Semester mindestens 10 Credits in Wahlmodulen zu erbringen. ⁵Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) ¹Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahlmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. ²Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 APSO.

§ 46 Bachelor's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.

(3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf zwölf Wochen nicht überschreiten. ²Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.

§ 46 a Bachelorkolloquium

- (1) Ein Studierender gilt als zum Bachelorkolloquium gemeldet, wenn er im Bachelorstudiengang mindestens 225 Credits erreicht und die Bachelor's Thesis erfolgreich abgeschlossen hat. Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Das Bachelorkolloquium ist vom Themensteller der Bachelor's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.
- (3) Das Bachelorkolloquium ist auf Antrag des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. Der Studierende hat ca. 15 Minuten Zeit, seine Bachelor's Thesis vorzustellen. Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Bachelor's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Bachelor's Thesis zugehört.
- (5) Das Bachelorkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wird.
- (6) Für das Bachelorkolloquium werden 3 Credits vergeben.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 240 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 Abs. 2 und der Bachelor's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

III. Schlussbestimmung

§ 49 Übergangsregelung

Studierenden des Diplomstudiengangs Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft an der Technischen Universität München, die in diesen Bachelorstudiengang wechseln, wird auf Antrag das 24-monatige Praktikum, das im Rahmen des Diplomstudiengangs vor Studienbeginn abzuleisten war, als Nachweis der beruflichen Praxis gemäß § 37 b im Umfang von 35 Credits anerkannt.

§ 50 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage: Prüfungsmodule (aufgelistet nach Semestern)

Technische Universität München

Fakultät für Architektur, Lehrstuhl für Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft

Bachelor of Arts: Restaurierung

SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Pflicht-, WP = Wahlpflicht-, W = Wahlmodul

In der Regel ist die Unterrichtssprache Deutsch. Bei Übungen und Projektarbeit ist eine englischsprachige

Prüfungsdauer: bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü	P. WP. W.	Sem- ester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs dauer
1	Kunsttechnologie und Werkstoffkunde 1		WP		6	6	schriftlich	120
	Farbmittel 1, 2	V		1	(4)	(4)		
	Farbmittel 3 (Hausarbeit)			1	(2)	(2)		
	Beschreibstoffe 1, 2	V/Ü		1	(4)	(4)		
	Beschreibstoffe 1, 2 (Hausarbeit)			1	(2)	(2)		
2	Konservierungs- und Restaurierungsmethoden 1		Р		6	6	schriftlich	120
	Grundlagen	V/Ü		1	(5)	(5)		
	Arbeitsschutz	V		1	(1)	(1)		
3	Kunstgeschichte 1		Р		4	5	Hausarbeit	
	Kunstgeschichte 1, (Einführung)	V		1	(2)	(3)		
	Galeriestudien	Ü		1	(2)	(2)		
4	Konservierungswissenschaft 1	-	Р		3	3	schriftlich	60
	Mikroskopie, Einführung	V/Ü		1	(3)	(3)		
5	Naturwissenschaften 1		Р		3	3	schriftlich	60
	Mathematik	V/Ü		1	(3)	(3)		
6	Historische Hilfswissenschaften	V/Ü	Р		2	2	schriftlich	(60)
7	Dokumentationstechniken 1		Р		2	3	schriftlich	(60)
	Grundlagen und Einführung	V		1	(2)	(3)		
	Summe				26	28		

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü	P. WP. W.	Sem- ester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs dauer
8	Kunsttechnologie und Werkstoffkunde 2		WP	1	6	6	schriftlich	120
	Bindemittel	V		2	(2)	(2)		
	Maltechniken	V		2	(2)	(2)		
	Bindemittel, Maltechnik (Hausarbeit)			2	(2)	(2)		
	Schreibstoffe 1	V/Ü		2	(2)	(2)		
	Schreibstoffe 2	V/Ü		2	(2)	(2)		
	Schreibstoffe (Hausarbeit)			2	(2)	(2)		
9	Konservierungs- und Restaurierungsmethoden 2		Р	;	6	6	Projektarbeit	
	Präventive Konservierung 1	V/Ü		2	(6)	(6)		
10	Kunstgeschichte 2	V/Ü	Р	1	4	5	Hausarbeit	
11	Konservierungswissenschaft 2		Р	}	3	3	schriftlich	60
	Polarisationsmikroskopie	V/Ü		2	(3)	(3)		
12	Naturwissenschaften 2		Р	}	3	3	schriftlich	60
	Anorganische Chemie	V/Ü		2	(3)	(3)		
13	Denkmalpflege	V/Ü	Р	}	2	2	schriftlich	60
14	Dokumentationstechniken 2		Р	}	2	2	Projektarbeit	
	Zeichnerische Dokumentationstechniken	V		2	(2)	(2)		
	Summe				26	27		

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü	P. WP. W.	Sem- ester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs dauer
15	Kunsttechnologie und Werkstoffkunde 3		WP	}	6	6	schriftlich	120
	Holz und Holzwerkstoffe 1, 2	V		3	(4)	(4)		
	Holz und Holzwerkstoffe 3(Hausarbeit)			3	(2)	(2)		
	Sonderformen schriftlichen Kulturguts 1, 2	V/Ü		3	(4)	(4)		
	Sonderformen schriftlichen Kulturguts (Hausarbeit)			3	(2)	(2)		
16	Konservierungs- und Restaurierungsmethoden 3		Р	}	6	6	Projektarbeit	
	Stabilisieren und Sichern	V/Ü		3	(6)	(6)		
17	Kunstgeschichte 3	V/Ü	Р	}	4	5	Hausarbeit	
18	Konservierungswissenschaft 3		Р	}	2	2	Projektarbeit	
	Mikroskopie, Querschliffe	Ü		3	(2)	(2)		
19	Naturwissenschaften 3		Р	}	4	5	schriftlich	60
	Organische Chemie	V/Ü		3	(4)	(5)		
20	Bauforschung	V/Ü	Р	}	2	2	Projektarbeit	
21	Dokumentationstechniken 3			}	2	2	Projektarbeit	
	Fotografische Dokumentationstechniken 1	Ü		3	(2)	(2)		
	Summe				26	28		

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü	P. WP. W.	Sem- ester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs dauer
22	Kunsttechnologie und Werkstoffkunde 4		WP	}	6	6	schriftlich	120
	Textilien und textile Faserstoffe	V		4	(2)	(2)		
	Metalle	V		4	(2)	(2)		
	Textilien und textile Faserstoffe / Metalle (Hausarbeit)			4	(2)	(2)		
	Archiv, Bestandserhaltung	V/Ü		4	(2)	(2)		
	Bibliothek, Bestandserhaltung	V/Ü		4	(2)	(2)		
	Archiv / Bibliothek (Hausarbeit)			4	(2)	(2)		
23	Konservierungs- und Restaurierungsmethoden 4		Р	+	6	6	Projektarbeit	
	Reinigen, Freilegen	V/Ü		4	(6)	(6)		
24	Kunstgeschichte 4	V/Ü	Р		4	5	Hausarbeit	
25	Museologie 1	V	Р	}	2	2	schriftlich	60
26	Konservierungswissenschaft 4		Р	ļ	2	2	Projektarbeit	
	Pigmentmikroskopie	Ü		4	(2)	(2)		
27	Naturwissenschaften 4		Р	}	4	5	schriftlich	60
	Physik	V/Ü		4	(4)	(5)		
28	Dokumentationstechniken 4		Р	ļ	2	2	Projektarbeit	
	Fotographische Dokumentationstechniken 2	Ü		4	(2)	(2)		
	Summe				26	28		

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü	P. WP. W.	Sem- ester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs dauer
29	Kunsttechnologie und Werkstoffkunde 5		WP	i	6	6	schriftlich	120
	Moderne Werkstoffe	V		5	(2)	(2)		
	Glas und Keramik	V		5	(2)	(2)		
	Moderne Werkstoffe / Glas/Keramik (Hausarbeit)			5	(2)	(2)		
	Graphik / Drucktechniken	V/Ü		5	(2)	(2)		
	Buch und Bibliothek	V/Ü		5	(2)	(2)		
	Graphik / Drucktechniken / Buch und Bibliothek (Hausarbeit)			5	(2)	(2)		
30	Konservierungs- und Restaurierungsmethoden 5		Р	;	6	6	Projektarbeit	
	Ergänzung und Retusche	V/Ü		5	(6)	(6)		
31	Geschichte der Restaurierung	V	Р	i	4	5	schriftlich	60
32	Museologie 2	V	Р		2	2	schriftlich	60
33	Konservierungswissenschaft 5		Р	;	6	8	schriftlich	120
	Präventive Konservierung 2	V		5	(2)	(3)		
	Chemie und Physik der Konservierungsmittel	V		5	(2)	(3)		
	Fasermikroskopie	Ü		5	(2)	(2)		
34	Dokumentationstechniken 5		Р	;	3	3	Projektarbeit	
	Vernetzte und komplexe Dokumentationstechniken 1	V/Ü		5	(3)	(3)		
	Summe				27	30		

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü	P. WP. W.	Sem- ester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs dauer
35	Kunsttechnologie und Werkstoffkunde 6		WP	ì	6	6	schriftlich	120
	Putz, Stuck, Wandmalerei	V		6	(2)	(2)		
	Mineralogie und Natursteine	V		6	(2)	(2)		
	Putz, Stuck, Wandmalerei, Naturstein (Hausarbeit)			6	(2)	(2)		
	Moderne Medien - analog	V/Ü		6	(2)	(2)		
	Moderne Medien - digital	V/Ü		6	(2)	(2)		
	Moderne Medien – analog und digital (Hausarbeit)			6	(2)	(2)		
36	Konservierungs- und Restaurierungsmethoden 6		P	;	6	6	Projektarbeit	
	komplexe Systeme	V/Ü		6	(6)	(6)		
37	Kunstgeschichte 5	V/Ü	P	ì	2	2	Hausarbeit	
	Kunstgeschichte der Moderne	V		6	(2)	(2)		
38	Konservierungswissenschaft 6		P	;	6	7	schriftlich	60
	Bildgebende Untersuchungsverfahren	V/Ü		6	(4)	(5)		
	Holzmikroskopie	Ü		6	(2)	(2)		
39	Denkmalrecht; Werkvertragsrecht (Einführung)	V	P	;	2	2	schriftlich	60
40	Dokumentationstechniken		Р	ì	3	3	Projektarbeit	
	Komplexe und vernetzte Dokumentationstechniken 2	Ü		6	(3)	(3)		
	Summe				25	26		

7. Semester

Auslandsstudium (Alternative 1) oder Berufliche Praxis (Alternative 2)

Je nach Partnerhochschule unterscheiden sich die Modulkombinationen. Verpflichtend zu erbringen sind im siebten Semester mindestens 20 und maximal 30 Credits.

Berufliche Praxis kann erfolgen in

- in staatlichen, kommunalen, kirchlichen oder privaten Museen und Sammlungen (national, international)
- bei archäologischen Grabungen (national, international)
- bei großen nationalen oder internationalen Restaurierungs- oder Grabungsprojekten
- staatlichen und/oder privaten Forschungseinrichtungen mit dem Schwerpunkt Konservierungswissenschaft und/oder Archäometrie (national, international)
- in staatlichen, kommunalen, kirchlichen oder privaten Bibliotheken und Archiven (national, international)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü	P. WP. W.	Sem- ester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs dauer
	Auslandsstudium (Alternative 1)	(insgesar	nt 35 Cr	edits)				
41.1	Je nach Modulangebot sind mindestens 20 (maximal 30) Credits zu erbringen			1		20 - 30		
	Möglich sind Module der Gebiete - Kunsttechnologie und Werkstoffkunde - Kulturgeschichte und Geisteswissenschaften - Konservierungs- und Restaurierungsmethoden - Konservierungs- und Naturwissenschaften - Archäologie - Buch und Bibliothek - Moderne Medien analog und digital - Dokumentationstechniken							
	Summe					20–30		

Berufliche Praxis (Alternative 2) (insgesamt 35 Credits)

41.2	In Abstimmung mit dem Prüfungsaussch können bis zu 24 Credits (mindestens 20) erbracht werden		7		20–24	
	 Berufliche Praxis kann erfolgen in in staatlichen, kommunalen, kirchlichen und Sammlungen (national, international) bei archäologischen Grabungen (national) bei großen nationalen oder international oder Grabungsprojekten staatlichen und/oder privaten Forschung dem Schwerpunkt Konservierungswisse und/oder Archäometrie (national, international) in staatlichen, kommunalen, kirchlichen Bibliotheken und Archiven (national, international) 	al) al, interna al, interna len Resta gseinrichte enschaft ational) oder priva	ational) urierungs ungen m aten	S-		
	Summe				20–24	

8. Semester

Auslandsstudium (Alternative 1) oder Berufliche Praxis (Alternative 2)

Je nach Partnerhochschule unterscheiden sich die Modulkombinationen. Verpflichtend zu erbringen sind im achten Semester mindestens 15 Credits.

Berufliche Praxis kann erfolgen in

- in staatlichen, kommunalen, kirchlichen oder privaten Museen und Sammlungen (national, international)
- bei archäologischen Grabungen (national, international)
- bei großen nationalen oder internationalen Restaurierungs- oder Grabungsprojekten
- staatlichen und/oder privaten Forschungseinrichtungen mit dem Schwerpunkt Konservierungswissenschaft und/oder Archäometrie (national, international)
- in staatlichen, kommunalen, kirchlichen oder privaten Bibliotheken und Archiven (national, international)

Auslandsstudium (Alternative 1)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü	P. WP. W.	Sem- ester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs dauer
42.1	Je nach Modulangebot sind mindestens 15 Credits verpflichtend zu erbringen			}		15		
	Möglich sind Module der Gebiete - Kunsttechnologie und Werkstoffkunde - Kulturgeschichte und Geisteswissenschaften - Konservierungs- und Restaurierungsmethoden - Konservierungs- und Naturwissenschaften - Archäologie - Buch und Bibliothek - Moderne Medien analog und digital - Dokumentationstechniken							
43	Bachelor's Thesis			}		12		
44	Kolloquium			}		3		
	Summe					30		

Berufliche Praxis (Alternative 2)

42.2	In Abstimmung mit dem Prüfungs können bis zu 15 Credits (mindes erbracht werden		8		12–15	
	Berufliche Praxis kann erfolgen in in staatlichen, kommunalen, kir und Sammlungen (national, int bei archäologischen Grabunge bei großen nationalen oder inte oder Grabungsprojekten staatlichen und/oder privaten F dem Schwerpunkt Konservieru und/oder Archäometrie (nationalin in staatlichen, kommunalen, kir Bibliotheken und Archiven (nat	ernational) n (national, interna ernationalen Resta forschungseinrichti ngswissenschaft al, international) rchlichen oder priva	ational) urierungs ungen m aten	S-		
43	Bachelor's Thesis		}		12	
44	Kolloquium		}		3	
	Summe				27–30	

Wahlmodule	1–8		20	
Es sind bis zum Ende des achten Semesters aus de Wahlmodule der Fakultät für Architektur oder Lehrve anderer Fakultäten oder Hochschulen, in Abstimm Prüfungsausschuss des Bachelor of Arts I fachbezogene und fachübergreifende Lehrangebote is mindestens 20 Credits auszuwählen.	eranstaltı nung mit Restaurie	dem erung,		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Juli 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 11. August 2009.

München, den 11. August 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann Präsident

Diese Satzung wurde am 11. August 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. August 2009.